

Ausgabe vom 11. November 2020

Inhalt

1. Geltungsbereich (siehe auch § 1 NDAV)	2
2. Anmeldeverfahren	2
3. Inbetriebnahme der Kundenanlage (siehe auch § 14 NDAV)	2
4. Plombenverschlüsse	2
5. Netzanschluss (siehe auch § 5 NDAV)	3
6. Zählerplätze	3
7. Druckregelgeräte	3
8. Gasströmungswächter (GS)	3
9. Passive Schutzmaßnahmen	4
10. Messdatenregistrierung	4

1. Geltungsbereich (siehe auch § 1 NDAV)

- 1.1 Den Technischen Anschlussbedingungen Gas Niederdruck (TAB Gas), liegt die Niederdruckanschlussverordnung NDAV vom November 2006 zugrunde.
- 1.2 Die TAB Gas gilt für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Konstanz GmbH angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- 1.3 Die TAB Gas gilt für den Bau und den Betrieb von Gasanlagen in allen Wohn- und Gewerbeanlagen.
- 1.4 Als Ergänzung zu den DVGW AB G459 II und G 600 gelten Eingangsdrücke bis 1 bar sowie Durchflussmengen bis 200 Normkubikmeter pro Stunde. Über den genannten Grenzen liegt eine industrielle Nutzung vor und die NDAV ist nicht mehr Vertragsgrundlage. Diese TAB Gas kann in Abstimmung mit dem Netzbetreiber weiter angewendet werden, als Ergänzung im schweizerischen Versorgungsgebiet der Stadtwerke Konstanz bis zu einem Betriebsdruck bis 5 bar zu den SVGW Richtlinien G 1.
- 1.5 Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB Gas sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit dem Netzbetreiber zu klären.
- 1.6 Die TAB Gas gilt in Verbindung mit den dazugehörigen Richtlinien des Netzbetreibers, den gesetzlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften sowie dem Regelwerk des DVGW im deutschen Versorgungsgebiet der Stadtwerke Konstanz und dem Regelwerk des SVGW im schweizerischen Versorgungsgebiet der Stadtwerke Konstanz.

2. Anmeldeverfahren

- 2.1 Es ist das beim Netzbetreiber übliche Anmeldeverfahren einzuhalten. Die Vordrucke sind unter <https://www.stadtwerke-konstanz.de/energie-und-wasser/netzhausanschluss/anfrageformular-hausanschluss/> oder im Betriebsbüro des Netzbetreibers vor Ort erhältlich.
- 2.2 Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten einzureichen (10 Arbeitstage).
- 2.3 Installationsunternehmen, die nicht in das örtliche Installateurverzeichnis der Stadtwerke Konstanz GmbH eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einer Anlage eine Kopie des Installateurausweises ihres konzessionierenden Unternehmens zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Einzelanlage mit zu übergeben.
- 2.4 Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtungen zu dimensionieren, sind auf der Anmeldung detaillierte Angaben über die anzuschließenden oder wegzufallenden Gasverbrauchseinrichtungen zu machen, aus denen die vom Netzbetreiber vorzuhaltende Leistung ermittelt und festgelegt werden kann. Hierfür erforderliche Unterlagen sind dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen.
- 2.5 Fragen zur Ausführung und Größe der geplanten Messeinrichtung sind vor Beginn der Installationsarbeiten vom Installateur mit dem Messstellenbetreiber (Abnahmemeister) zu klären.

3. Inbetriebnahme der Kundenanlage (siehe auch § 14 NDAV)

- 3.1 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage ist mit einer Frist von 5 Arbeitstagen beim Netzbetreiber anzumelden. Das Formular „Anmeldung einer Gasanlage“ ist zusammen mit den enthaltenen Angaben über Technische Feuerungen - TAF mindestens 10 Arbeitstage vorher beim zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister einzureichen.
- 3.2 Kundenanlagen sind grundsätzlich im deutschen Versorgungsgebiet der Stadtwerke Konstanz nach den Bestimmungen des DVGW - speziell des Arbeitsblattes G600 (TRGI) und im Versorgungsgebiet Schweiz der Stadtwerke Konstanz nach den Bestimmungen des SVGW - speziell der Gasleitsätze G1 in der jeweils aktuellen Fassung zu errichten. Bei der Prüfung der Leitungsanlage ist auch der Leitungsteil von Hauptabsperreinrichtung bis zum Zählerplatz mit einzubeziehen.
- 3.3 Für die ordnungsgemäße Errichtung und die Inbetriebnahme der Anlage ist das Installationsunternehmen verantwortlich.
- 3.4 Der Einbau der Messeinrichtung erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber. Erfolgt der Einbau durch einen vom Netzbetreiber unabhängigen Messstellenbetreiber, hat dieser den weiteren Ablauf bis zur Inbetriebnahme mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Der Einbau der Messeinrichtung erfolgt unter Vorlage der Fertigstellungsmeldung im Beisein des Installateurs. Dieser nimmt die Leitungsanlage durch Einlassen von Gas gemäß TRGI Abschnitt 5.7 in Betrieb. Die erforderliche Druckprobe wird vom Netzbetreiber abgenommen. Mit Zustimmung des Netzbetreibers kann bei vorliegender Fertigmeldung die Leitungsanlage unter Druck gesetzt und der Gaszähler nach bestandener Gebrauchsfähigkeitsprüfung und Druckprobe in Abwesenheit des Installateurs eingebaut werden.

4. Plombenverschlüsse

Plombenverschlüsse dürfen nur vom Vertragsinstallationsunternehmen mit Zustimmung des Netzbetreibers/Messstellenbetreibers entfernt werden. Wird vom Kunden oder vom Vertragsinstallationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies dem Netzbetreiber sofort mitzuteilen.

5. Netzanschluss (siehe auch § 5 NDAV)

- 5.1 Der Netzanschluss (HA) verbindet das Verteilungsnetz des Netzbetreibers mit der Kundenanlage. Er besteht aus Netzanschlussleitung, Hauseinführungskombination mit Hauptabsperreinrichtung und ggf. Druckregelgerät. Eigentumsgrenze Netzbetreiber zu Anschlussnehmer ist die Hauptabsperreinrichtung (HAE) im Gebäude. Die HAE und das Regelgerät müssen sauber, trocken und jederzeit zugänglich gehalten werden.
- 5.2 Durch den Netzbetreiber wird in der Regel ein Ruhedruck von ca. 23 mbar bereitgestellt.
- 5.3 Die Herstellung eines Netzanschlusses ist durch die Unterschrift eines Angebotes schriftlich zu beantragen und erfolgt aus sicherheitstechnischen Gründen in jedem Fall durch den Netzbetreiber oder ein durch diesen beauftragtes Rohrleitungsbauunternehmen. Netzanschlussnehmer können zwischen einem konventionell - einzeln durch die Außenwand geführten Hausanschluss - und einem mit anderen Medien gemeinsam verlegten Mehrspartenanschluss wählen. Eine Anschlussübergabe außerhalb des Gebäudes ist möglich, muss aber, bezogen auf den Einzelfall, mit dem Netzbetreiber abgesprochen werden. Weitere Informationen zum Ablauf vom Hausanschlussantrag bis zur Gasinbetriebnahme erhalten Sie im Betriebsbüro des Netzbetreibers. Den zuständigen Schornsteinfegermeister erhalten Sie unter <https://www.stadtwerke-konstanz.de/service/installateurverzeichnis/>.
- 5.4 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückeigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- 5.5 Grundsätzlich erhält jedes zu versorgende Gebäude einen eigenen Netzanschluss, der mit dem Gasnetz des Netzbetreibers verbunden ist. Für die Versorgung von mehreren Anschlussnutzern über eigene Messgeräte (Mehrplatzanlagen) ist ein Hausanschlussraum in Anlehnung an DIN 18012 bereitzustellen. Für die Anforderungen an die Übergabestelle sind die Landesbauordnung, die Feuerungsverordnung und je Leitungsanlagen Richtlinien des jeweiligen Bundeslandes zu berücksichtigen. Das Betreten des Hausanschlussraumes durch den Anschlussnehmer, Anschlussnutzer sowie den Netzbetreiber ermöglicht der Eigentümer durch eine rechtliche Absicherung, vorzugsweise in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit. Sollten im konkreten Fall der Eigentümer und der Anschlussnehmer nicht personengleich sein, so sorgt der Anschlussnehmer für den Zutritt zur Gasanlage. Betreiber der Gasanlage, der Netzbetreiber und der Messstellenbetreiber müssen unabhängig voneinander Zutritt zu diesem Hausanschlussraum haben.
- 5.6 Nach der neuen Garagenverordnung (GaVO) gibt es für geschlossene Mittel- und Großgaragen strengere Vorschriften für Gas-Hausanschlüsse. Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten, uns bereits in der Planungsphase Ihres Bauvorhabens mit einzubeziehen. Grundsätzlich ist ein Hausanschlussraum nach DIN 18012 erforderlich. Dieser darf nicht über die Tiefgarage begehbar sein. Der Anschlussraum muss über das Treppenhaus zugänglich sein. Außerdem ist darauf zu achten, dass das Treppenhaus und der Hausanschlussraum nach baurechtlichen Gesichtspunkten nicht zum Tiefgaragenbereich gehören. Das heißt, dass das Treppenhaus und der Hausanschlussraum außerhalb der als Tiefgarage genehmigten Fläche liegen müssen. Tiefgaragen, die nach der GaVO als Mittel- und Großgaragen bezeichnet werden, haben eine Nutzfläche über 100 m² bis 1000 m². Großgaragen werden separat behandelt. Bitte berücksichtigen Sie auch die Anforderungen der GaVO an die Leitungsverlegung (Inneninstallation).

6. Zählerplätze

- 6.1 Siehe auch § 22 NDAV sowie Mindestanforderungen an Messeinrichtungen des Netzbetreibers.
- 6.2 Der Aufstellungsort der Gaszähler muss leicht erreichbar und trocken sein.
- 6.3 Der Aufstellungsort, die Größe und Art des Gaszählers müssen mit dem Netzbetreiber abgestimmt werden. Es werden nur Zweirohrzähler im Netzgebiet der Stadtwerke Konstanz GmbH eingebaut.
- 6.4 Die Installationshinweise des Netzbetreibers sind zu beachten.
- 6.5 Gaszähler sind so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung der umgebenden Wände anzuschließen.
- 6.6 Zählerplätze sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass die Zuordnung zur jeweiligen Kundenanlage eindeutig ersichtlich ist.

7. Druckregelgeräte

Muss zur Versorgung eines Grundstücks ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperreinrichtung installiert werden, so ist durch den Anschlussnehmer unentgeltlich ein geeigneter Raum oder Platz für die Dauer der Versorgung bereitzustellen. Die notwendige Raumgröße und die dazugehörigen baulichen Anforderungen werden durch den Netzbetreiber in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer festgelegt.

8. Gasströmungswächter (GS)

- 8.1 Außenseitiger GS: Zur Absicherung außenseitiger Beschädigungen (Baggerangriff) ist in manchen Versorgungsgebieten ein Gasströmungswächter am Abzweig der Hauptleitung angebracht.
- 8.2 Innenliegende GS: Die Lage und Ausführung von innenliegenden GS werden von dem Netzbetreiber in den Installationsschemen beschrieben. Der Installateur berechnet den Typ und die Größe des GS gemäß TRGI oder Auslegungsprogramm der GS-Hersteller.

8.3 Weitere GS: Nach der Messeinrichtung ggf. erforderliche GS zur Absicherung von nachgelagerten Installationen oder bei Verwendung von Kunststoff-Innenleitungen sind vom Installateur nach dem Berechnungsgang der TRGI auszulegen und einzubauen.

9. Passive Schutzmaßnahmen

Sind passive Schutzmaßnahmen nötig, werden diese generell durch den Netzbetreiber ausgeführt bzw. angeordnet. In „allgemein zugänglichen Räumen“ sind Sicherheitsverschlüsse und konstruktive Schutzmaßnahmen bzw. Zugriffssicherungen in Leitungsabschnitten erforderlich.

Eine Anordnung der Gasinstallationen in nicht „allgemein zugänglichen Räumen“ wird präferiert. Eine Schutzwirkung der gegen Zugriff sichernden räumlichen Abtrennung der Gas-Druckregelgeräte/Zählereinheit einschließlich ihrer Verbindungen (Einhausung) ist dem nicht „allgemein zugänglichen Raum“ gleichwertig.

10. Messdatenregistrierung

Der Einbau von Geräten und Zusatzeinrichtungen zur Messdatenregistrierung, Steuerung und Fernübertragung hat gemäß den Mindestanforderungen an Messeinrichtungen des Netzbetreibers zu erfolgen.